



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landkreis Wolfenbüttel  
Amt für Finanzen  
Herrn Kamp  
Bahnhofstraße 11  
38300 Wolfenbüttel

Ausschließlich per E-Mail

Bearbeitet von:  
**Dennis Schünemann**  
E-Mail:  
DennisLee.Schuenemann@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
I/20 K, 05.04.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
32.97-10302-158 (2023)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
4730

Hannover  
29.06.2023

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Wolfenbüttel für das Haushaltsjahr 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 05.04.2023, hier eingegangen am 12.04.2023, habe ich über die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 entschieden.

**I. Genehmigung**

Gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAg) genehmige ich die nachfolgend genannten genehmigungspflichtigen Bestandteile der vom Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 23.01.2023 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023:

§ 2      Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 18.180.000 €.

§ 3      Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.000.000 € und

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf [www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de) unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover  
Nebengebäude:  
Clemensstraße 17

Telefon  
0511 120-0  
Telefax  
0511 120-6550

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung  
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55  
BIC: NOLA DE 2H



§ 5 Hebesätze für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023.

Der in § 4 Ihrer Haushaltssatzung veranschlagte Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, gilt gem. § 182 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 NKomVG als durch mich genehmigt, da der Höchstbetrag ein Drittel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt.

## **II. Hinweise**

Der Beschluss über den Jahresabschluss sowie der entsprechende Entlastungsbeschluss sind nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu fassen. Die Beschlüsse der Haushaltsjahre 2018 bis 2021 stehen noch aus. Bitte teilen Sie mir zum 30.09.2023 und zum nächsten Haushaltsgenehmigungsverfahren den jeweils aktuellen Sachstand bezüglich der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse mit. Auf meine Bekanntmachung vom 16.11.2022 über die Aufstellung und Beschlussfassung fristgerechter Jahresabschlüsse (Nds. MBl. 49/2022, S. 1691) weise ich hin.

## **III. Begründung**

### **Allgemeine Haushaltssituation**

Die mittelfristige Ergebnisplanung weist für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026 durchgehend Fehlbeträge aus, die sich auf insgesamt rd. -86,6 Mio. € kumulieren. Selbst unter Einbeziehung der vorläufigen Rechnungsergebnisse der Jahre 2018 bis 2021 ist ein fiktiver Haushaltsausgleich der Fehlbeträge der Jahre 2023 bis 2026 voraussichtlich nicht möglich. Diese Entwicklung betrachte ich mit großer Sorge!

Auch die Finanzplanung der Jahre 2023 bis 2026 weist jeweils negative Liquiditätssalden im unteren zweistelligen Millionenbereich aus. Laut der vorläufigen Bilanz für 2021 verfügt der Landkreis Wolfenbüttel zum Stichtag 31.12.2021 zwar über liquide Mittel i. H. v. rd. 3,1 Mio. €. Diese reichen jedoch nicht aus, um geplanten Defizite im Finanzhaushalt zu decken. Der Liquiditätskreditrahmen überschreitet in diesem Jahr den genehmigungsfreien Bereich. Gemäß § 182 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 NKomVG gilt er jedoch als durch genehmigt, da der Höchstbetrag ein Drittel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt.

Die Kriterien des § 23 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) sind im Ergebnis nicht vollständig erfüllt. Sie können Ihre Ergebnis- und Finanzplanung in keinem der Jahre der mittelfristigen Haushaltsplanung ausgleichen. Auch unter Berücksichtigung der negativen wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie und des Krieges in der Ukraine für die kommunalen Haushalte kann ich dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Wolfenbüttel erneut nicht feststellen.

### **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen**

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) soll gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen. Die dauernde Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO des Landkreises Wolfenbüttel kann für das Haushaltsjahr 2023 erneut nicht festgestellt werden. Auch die Planansätze der Folgejahre lassen keine positive Prognose zu. Es muss daher eine sorgfältige Abwägung zwischen einem weiteren Anstieg der Verschuldung und der zwingenden Notwendigkeit weiterer Investitionsmaßnahmen vorgenommen werden.

Die Kreditermächtigung wurde in der Haushaltssatzung 2023 auf einen Gesamtbetrag von 18.180.000 € festgesetzt. Abzüglich der Tilgung ohne Umschuldung ergibt sich eine Nettoneuverschuldung i. H. v. 11.869.400 €. Auch in den Folgejahren planen Sie mit jährlichen Nettoneuverschuldungen zwischen rd. 9,9 Mio. € und rd. 18,8 Mio. €. Gemäß den aktuellen Planzahlen wird die investive Verschuldung des Landkreises Wolfenbüttel bis 2026 auf rd. 111,6 Mio. € ansteigen. Dies würde einen Anstieg der Pro-Kopf-Verschuldung von 378 € im Jahr 2021 auf 938 € im Jahr 2026 bedeuten. Diese Entwicklung halte ich für besorgniserregend.

Die investiven Schwerpunkte beziehen sich auf die Bereiche Schule, Bevölkerungsschutz, Krankenhausumlage, investive Zuschüsse an den Tiefbaubetrieb Landkreis Wolfenbüttel und den Breitbandbetrieb Landkreis Wolfenbüttel.

Im Rahmen meiner Abwägung habe ich die sachliche Nachvollziehbarkeit Ihrer geplanten Investitionen berücksichtigt. Darüber hinaus habe ich die negativen wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie und des Krieges in der Ukraine auf die kommunalen Haushalte berücksichtigt. Insbesondere durch die Folgen des Ukraine-Krieges ausgelöst haben sich die Baukosten drastisch gesteigert.

gert, sodass ich den finanziellen Mehrbedarf im investiven Bereich mit in meine Entscheidung einbezogen habe. Aufgrund meiner Gesamtwürdigung Ihrer Haushaltsituation genehmige ich den diesjährigen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Ergebnis ohne Einschränkungen.

Gleichwohl sehe ich die Entwicklung im Bereich der investiven Verschuldung äußerst kritisch. Vor diesem Hintergrund erwarte ich in den künftigen Haushaltsjahren, dass nur Maßnahmen veranschlagt werden, die notwendig und umsetzbar sind und mit der Finanzlage des Landkreises im Einklang stehen. Ziel muss es sein, durch eine klare Prioritätensetzung den Anstieg der Verschuldung zu begrenzen bzw. idealerweise die Verschuldung abzubauen. Die Genehmigungsfähigkeit künftiger Kreditermächtigungen hängt im Wesentlichen von der weiteren Entwicklung Ihrer Haushaltslage ab.

### **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**

Der in § 3 Ihrer Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.000.000 € unterliegt gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG in voller Höhe meiner Genehmigung, da in den Jahren, zu deren Lasten Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind, die den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen übersteigen (vgl. RdErl. d. MI v. 20.01.2022 – 32.97-10005-119). Entsprechend meinen Erwägungen zur Genehmigungsfähigkeit der Kreditermächtigung habe ich mich dazu entschieden auch den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zu genehmigen.

### **Hebesätze für die Kreisumlage**

Die Hebesätze der Kreisumlage wurden für das Haushaltsjahr 2023 unverändert auf 51 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und 49 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen festgesetzt. Die nach § 15 Abs. 3 Satz 3 NFAG erforderliche Anhörung der kreisangehörigen Kommunen ist erfolgt. Rechtsaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzung der vom Kreistag beschlossenen Kreisumlagehebesätze bestehen nicht, sodass ich die Genehmigung nach § 15 Abs. 6 NFAG erteile.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Julia Müller